

## **Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht, 29.-30. April 2021, online**

### **B. Ausschuss für landwirtschaftliches Erbrecht**

Dr. Bernd von Garmissen (\*)

Im Rahmen der diesjährigen, aufgrund der Corona-Pandemie virtuell organisierten Frühjahrstagung der DGAR tagte am Vortag der eigentlichen Vortragsveranstaltung der Erbrechtsausschuss der DGAR. An der von der Rentenbank durchgeführten Digitalkonferenz nahmen 20 Mitglieder teil. Das Schwerpunktthema des Ausschusses war die Struktur der Landesenerbengesetze in Deutschland mit einem Blick auf deren Anwendungsdichte, der Vergleichbarkeit der Gesetze und wesentlicher Unterschiede. Hintergrund der gemeinsamen Analyse sind auch die Bestrebungen, die Bundes-Höfeordnung anzupassen, da die der Berechnung der Abfindungen zugrunde liegenden Einheitswerte spätestens 2025 wegfallen und eine Anpassung notwendig wird (Urteil des BVerfG vom 10.04.2018, 1 BvL 11/14, u.a.).

Nach einer kurzen Einführung durch den Ausschussvorsitzenden Bernd von Garmissen berichteten die Rechtsanwälte Dr. Matthias Francois und Nico Reiter aus Bitburg über die Rheinland-Pfälzische Höfeordnung (HO-Rh-Pf), (GVBL 1967, S. 138, zuletzt geändert 2017 (GVBL S. 21)). Eine Vielzahl von Landwirten insbesondere kleiner Betriebe haben in den letzten Jahren sich von der Höfeordnung abgewandt. Größeren Betrieben gelingt dies nicht, da der sogenannte Höfeausschuss dahingehend Anträgen widerspricht. Es gibt grundsätzliche Vergleichbarkeiten mit den Regelungsansätzen der Bundes-HöfeO. Jedoch gibt es auch wesentliche Unterscheidungen. Eine wesentliche Unterscheidung ist die Testierfreiheit. Der Eigentümer kann den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen in Rheinland-Pfalz frei bestimmen oder aber den Hof im Wege vorweggenommener Erbfolge übergeben. Des Weiteren ist eine wesentliche Unterscheidung die Berechnung der Abfindungszahlungen an die weichenden Erben. Der Anspruch bemisst sich nach dem Wert des Hofes unter Abzug der Verbindlichkeiten. Der Wert des Hofes bestimmt sich nach dem Ertragswert (§2049 BGB). Als Ertragswert gilt das 25-fache des jährlichen Reinertrages. Ein weiterer Unterschied ist, dass es für den Begriff des Hofes keinen Mindestwert gibt. Es gilt der Grundsatz der Ackernahrung (der Hof soll bei einer den Ertragsbedingungen entsprechenden Wirtschaftsweise ausreichen, um aus seinem land- und forstwirtschaftlichen Ertrag über den notwendigen Betriebsbedarf hinaus eine bäuerliche Familie angemessen zu versorgen, sowie Altenteils- und Abfindungsverpflichtungen zu erfüllen).

Des Weiteren stellt der Ausschussvorsitzende die Hessische Landgüterordnung vom 13. August 1970, (GVBL I S. 547) den Berichten aus Rheinland-Pfalz gegenüber. Die Hessische Landgüterordnung ist vergleichbar alt und wird in Hessen bis heute angewendet. Allerdings kann sowohl für Hessen, wie für Rheinland-Pfalz festgestellt werden, dass prozentual wesentlich weniger Betriebe die erbrechtliche Privilegierung anwenden, als dies für die Bundes-HöfeO in Nordwestdeutschland der Fall ist. Für Hessen und Rheinland-Pfalz kann festgestellt werden, dass die beiden Landesenerbengesetze weitgehend eine vergleichbare Grundstruktur ausweisen und nur in Details bezüglich der Nachabfindung, der Registrierung und einiger weiterer Inhalte differieren. In der anschließenden Diskussion wird auch darauf verwiesen, dass auch das sog. Zuweisungsverfahren des Grundstücksverkehrsgesetzes (§§ 13 bis 17) dieser vorzufindenden Grundstruktur entspricht. Es werden die Vor- und Nachteile des Ertragswertverfahrens ausführlich im Ausschuss diskutiert, jedoch als Alternative für die Anpassung Bundes-HöfeO überwiegend nicht favorisiert. Hier solle zunächst abgewartet werden, ob sich nicht eine Anwendbarkeit der neuen Grundsteuerwerte oder der Erbschaftssteuerwerte anbieten würde.

Die Diskussion soll im Rahmen der Herbsttagung fortgesetzt werden.

\*) Der Autor ist Vorsitzender des Erbrechts Ausschusses der DGAR und Rechtsanwalt in Göttingen.